

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Neumark**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neumark am 01.02.2001 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2012 beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich für
- |  |            |
|--|------------|
| - den Leiter der Gemeindefeuerwehr                     | 92,00 Euro |
| zuzüglich 2,50 Euro für jeden Ortsteil                 |            |
| - die Leiter der Ortsfeuerwehren                       | 51,00 Euro |
| <br>   |            |
| - den Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr | 51,00 Euro |
| - die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren    | 31,00 Euro |
| <br>   |            |
| - den Leiter der Jugendfeuerwehr                       | 41,00 Euro |
| - den Gerätewart der Gemeindefeuerwehr                 | 46,00 Euro |
| - die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren                  | 31,00 Euro |
| - der Atemschutzgerätewart der Gemeindefeuerwehr       | 25,00 Euro |

## **§ 2**

### **Entschädigung für langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Kameraden der Feuerwehren Neumark, Reuth und Schönbach erhalten für ihre Zugehörigkeit zu den Wehren nachstehende einmalige Entschädigung für langjährige Dienste in den Wehren:

<u>Zugehörigkeit</u>	<u>Entschädigung in Euro</u>
10 Jahre	30,00
25 Jahre	60,00
40 Jahre	100,00
50 Jahre	100,00 u. ein Präsentkorb im Wert von 40,00 Euro
60 Jahre	100,00 u. ein Präsentkorb im Wert von 40,00 Euro

**§ 3**

**(In-Kraft-Treten)**

Fester  
Bürgermeister